

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bürstadt

Bauleitplanung der Stadt Bürstadt

Bebauungsplan „Mainstraße 54“ in der Gemarkung Bürstadt

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Mainstraße 54“, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 01.07.2020 den Bebauungsplan „Mainstraße 54“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil zum Bebauungsplan, der dazugehörigen Begründung mit Anlagen (Freiflächenplan, Planteil „Freiflächenplan mit Grundriss Tiefgarage“, Planteil „Freiflächenplan mit Grundriss Geschosse“, Planteil „Ansicht von Süd“) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mainstraße 54“ beinhaltet die Flurstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Nr. 61/3 (teilweise), 61/5 (teilweise), 61/7 (teilweise), 250/1 (teilweise), 251/1, 251/2, 255, 281/1 (teilweise) sowie 607. Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches ist in der nachfolgenden Plandarstellung durch eine strichlierte Umgrenzungslinie dargestellt, die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mainstraße 54“ (ohne Maßstab)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan „Mainstraße 54“ ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten des Rathauses beim Bürgerbüro der Stadt Bürstadt, Rathausstraße 2, 68642 Bürstadt eingesehen werden. Die aktuellen Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Bürstadt sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 13:30 bis 16:30
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Rathaus der Stadt Bürstadt bis auf weiteres für Besucher geschlossen ist. In diesem Fall wird um vorzeitige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Satzungsunterlagen im Bürgerbüro zu den angegebenen Öffnungszeiten gebeten. Die Terminvereinbarung erfolgt entweder per Mail unter buengerbuero@buerstadt.de oder telefonisch unter der Durchwahl des Bürgerbüros 06206 - 701 143.

Zusätzlich kann der in Kraft getretene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung mit o.g. Anlagen i. S. d. § 10a Abs. 2 BauGB auch über die Homepage der Stadt Bürstadt <https://www.buerstadt.de/de/rathaus-politik/rathauservice/bebauungsplaene-brb/rechtskraeftig> eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bürstadt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Modautal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bürstadt, den 26.04.2021

Für den Magistrat der Stadt Bürstadt,
Barbara Schader (Bürgermeisterin)